



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017  Josef Meyer, Präsident  Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01).....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVZ unterstützt im allgemeinen die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV. In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir auf die Schwerpunktthemen für den SVZ ein.

- Der wichtigste Punkt sind die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge REB für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Zuckerrübenbau. Der SVZ begrüsst die Einführung von REB grundsätzlich. Damit die Ziele betreffend PSM Reduktion erreicht werden, braucht es aber dringend Anpassungen bei den Vorschlägen REB. Zur Erreichung der Gesamtziele des Aktionsplans PSM braucht es eine gesamtheitliche Strategie für den ganzen Ackerbau, dies vor allem im Bereich Herbizide. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen unter BR 4 Direktzahlungen.
- Wie bereits in früheren Anträgen und Stellungnahmen fordert der SVZ weiterhin Anpassungen beim Grenzschutz Zucker. Diese sind mit der bevorstehenden Quotenhebung in der EU per 30.9.2017 dringender denn je.
- Die Zuckerbranche hat 2017 ein Projekt zur Förderung von Schweizer BIO- Zucker gestartet. Die Produktion von Bio Zuckerrüben ist sehr anspruchsvoll und arbeitsintensiv. Die hohe Arbeitsleistung, darunter viel Handarbeit, wird bei der aktuellen SAK Berechnung nicht berücksichtigt. Der SVZ beantragt daher einen SAK Zuschlag für Bio-Zuckerrüben. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen unter auf Seite 9.
- Der SVZ lehnt eine erneute Umlagerung der Beiträge für Biodiversitätsflächen von Qualitätstufe I zu Q II explizit ab. Die Ausführungen dazu finden Sie unter BR 4 Direktzahlungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVZ begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zuckerbranche ist interessiert, sich vermehrt mit schonenden Produktionsformen im Markt zu differenzieren und sich gegen Importprodukte abzuheben. Dazu wurden per 2017 die IP Suisse Zuckerproduktion lanciert und die Bio-Produktion gefördert. Vor diesem Hintergrund stellt sich der SVZ nicht grundsätzlich gegen die Einführung von Ressourceneffizienzbeiträgen (REB) zur Reduktion von PSM im Zuckerrübenanbau. Im vorliegenden Vorschlag sind die Hürden aber v.a. im Bereich der Herbizidreduktion zu hoch angesetzt und der Vorschlag muss zwingend angepasst werden, damit das Punktesystem in der Praxis breit angewendet werden kann und die angestrebte Herbizidreduktion erreicht wird.

Die Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund für Zuckerrüben nicht wie ursprünglich vorgesehen ein Extensoprogramm, sondern REB vor. Zu beachten ist, dass die Extenso Produktion über Produktionssystembeiträge abgegolten wird, im vorliegenden Vorschlag die REB aber auf vier Jahre begrenzt werden. Eine langfristige, übergeordnete Strategie für den Ackerbau ist damit nicht zu erkennen und wird vermisst.

Die zeitlich begrenzten REB können dazu dienen, ein System zu testen. Da die Massnahmen aber zum Teil kapitalintensive Investitionen erfordern, ist die Weiterführung des Programms oder eine Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge zwingend. Die REB sind eine Abgeltung für Produktionseinbussen und Mehraufwände aufgrund des reduzierten PSM-Einsatzes auf Produzentenseite. Die dadurch erwarteten Mindererträge werden durch die REB finanziell teilkompensiert, es könnte aber schlussendlich dringend benötigter Zucker fehlen. Die Einführung der REB ist keine Abgeltung für die massiv gesunkenen Rübenpreise. Die REB dürfen keine Reduktion des Einzelkulturbeitrages zur Folge haben und nicht in Zusammenhang mit den dringend nötigen Anpassungen beim Grenzschutz für Zucker gebracht werden.

Der administrative Aufwand wird mit den REB erhöht und nicht wie angestrebt gesenkt. Zudem werden *Massnahmen* vorgegeben und nicht wie gefordert *Ziele!* Weiter gibt es Überschneidungen mit anderen REB (schonende Bodenbearbeitung mit Herbizidverzicht) und kantonalen Ressourcenprogrammen.

Hauptforderungen SVZ

- **Eine gesamtheitliche Strategie zur Senkung des Herbizideinsatzes im Ackerbau soll unter Mitwirkung der betroffenen Kreise erarbeitet werden. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.**
- **Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden.**
- **Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.**
- **Die Einführung der REB darf keine Senkung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben zur Folge haben.**
- **Die Schnittstellen/Überschneidungen zu kantonalen oder regionalen Ressourcenprogrammen sind zu klären.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spül- system mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der SVZ begrüsst grundsätzlich die Einführung von REB für Zuckerrüben. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Re- duktion erreicht werden, sind die Massnahmen zwingend anzupassen.
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zu- ckerrübenanbau Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt. 2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächen- ziels wird ein Bonusbeitrag gewährt. 4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindes- tanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaf- tete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflan- zenschutzmitteln bewirtschaftet wurden: a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. 5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.	2 Analog zu bestehenden Extensoregeln sollen Bio-Betriebe Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen einge- halten werden. Wir schlagen eine Abgeltung für den Insekti- zid- und Fungizidverzicht in der Höhe von CHF 400 analog des Extensobeitrages vor. Die Branche fördert in den nächs- ten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau, die Flächen werden zunehmen. Damit verbunden wird der PSM- Einsatz im ZR- Anbau abnehmen, wie es den Zielen des Aktionsplans PSM entspricht. Die Bio-Flächen sollen beim Bonusbeitrag be- rücksichtigt werden. 3 Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicher- heitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Pra- xistauglichkeit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden. 5 Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiter- führung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbe- fristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.

<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt.</p> <p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.</p>	<p>Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingtem Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerrückwirtschaft nicht tragbar sind.</p>										
<p>Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</p>												
<p>1 Verzicht auf Herbizide</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">in Punkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>Kleinstmengenplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).</i></td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>b. <i>Reduktion von 30% der Herbizidmengen pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i></td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> <tr> <td>c. <i>Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i></td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>d. <i>Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.</i></td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </tbody> </table>		in Punkten	a. <i>Kleinstmengenplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).</i>	1	b. <i>Reduktion von 30% der Herbizidmengen pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i>	2	c. <i>Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i>	3	d. <i>Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.</i>	1	<p>Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen.</p> <p>Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbizidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzler diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden. Um bei den besonders risikoreichen Wirkstoffen eine Reduktion zu erreichen, ist eine Liste mit zugelassenen Wirkstoffen zu prüfen.</p> <p>Das vorgeschlagene Punktesystem ist im Bereich Herbizid zwingend zusammen mit der Branche zu überarbeiten! Als Diskussionsgrundlage dient der nebenstehende</p>
	in Punkten											
a. <i>Kleinstmengenplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte).</i>	1											
b. <i>Reduktion von 30% der Herbizidmengen pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i>	2											
c. <i>Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i>	3											
d. <i>Pfluglose Mulch- oder Direktsaat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.</i>	1											

		Vorschlag des SVZ.																		
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	in Punkten	Der SVZ begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.																		
	a. Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte) 1																			
	b. Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte) 2																			
Ziff. 6.7	<p>6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</p> <p>6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Punkte</th> <th>Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>1</td> <td>400 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>2</td> <td>550 Fr.</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>3</td> <td>700 Fr.</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>4</td> <td>850 Fr.</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>5</td> <td>1000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.</p>		Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	a.	1	400 Fr.	b.	2	550 Fr.	c.	3	700 Fr.	d.	4	850 Fr.	e.	5	1000 Fr.	Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Die Teilnahme an den REB wird vor allem von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängen. Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind im Vorschlag des BLW mit CHF 200 pro Punkt zu tief angesetzt. Die Anschaffung von Hackgeräten löst in der wirtschaftlich schwierigen Situation im Zuckerrübenanbau einen Investitionsschub aus, der mit dem vorgesehenen Beitrag nicht abgegolten wird. Der Vorschlag des SVZ passt die Beiträge den Leistungen entsprechend an. Dass der Verzicht auf Fungizide und Insektizide analog Extensoproduktion mit CHF 400 abgegolten wird, scheint logisch. Es ist aber zu beachten, dass der finanzielle Gesamtertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide liegt und somit auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht fällt.
	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche																		
a.	1	400 Fr.																		
b.	2	550 Fr.																		
c.	3	700 Fr.																		
d.	4	850 Fr.																		
e.	5	1000 Fr.																		
2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben	<table style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)</td> <td>200 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	200 120 % der entsprechenden Beiträge	Die Kürzung der Beiträge bei Nichteinhalten der Vorgaben von 200% ist zu hoch und soll wie bisher in den REB 120% betragen.														
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			
a. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b)	200 120 % der entsprechenden Beiträge																			

<i>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen</i>	3.1.1 Die Beiträge betragen für:	Der SVZ lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.																																																																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsstufe I</th> <th colspan="2">Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>Talzone</td> <td>1350</td><td>4080</td> <td>1650</td><td>4920</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>Hügelzone</td> <td>1080</td><td>860</td> <td>1620</td><td>4840</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Bergzone I und II</td> <td>630</td><td>500</td> <td>1570</td><td>4700</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>Bergzone III und IV</td> <td>495</td><td>450</td> <td>1055</td><td>4100</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Streueflächen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Talzone</td> <td>1800</td><td>4440</td> <td>1700</td><td>2060</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hügelzone</td> <td>1530</td><td>4220</td> <td>1670</td><td>4980</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone I und II</td> <td>1080</td><td>860</td> <td>1620</td><td>4840</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone III und IV</td> <td>855</td><td>680</td> <td>1595</td><td>4770</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Hecken, Feld- und Ufergehölze</td> <td>2700</td><td>2460</td> <td>2300</td><td>2840</td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr						Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II		1	Extensiv genutzte Wiesen					a.	Talzone	1350	4080	1650	4920	b.	Hügelzone	1080	860	1620	4840	c.	Bergzone I und II	630	500	1570	4700	d.	Bergzone III und IV	495	450	1055	4100	2	Streueflächen						Talzone	1800	4440	1700	2060		Hügelzone	1530	4220	1670	4980		Bergzone I und II	1080	860	1620	4840		Bergzone III und IV	855	680	1595	4770	5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2460	2300	2840	<p>Es ist trotz grossen Anstrengungen nicht an jedem Standort möglich, QII zu erreichen, dies vor allem bei den extensiven Wiesen. Es ist für die Landwirte frustrierend, wenn nach Erreichung eines vom Bund vorgegebenen Ziel einfach die Beiträge gesenkt werden. Mit den aktuellen Bestimmungen für Q II entscheidet nicht mehr der Betriebsleiterentscheid über die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen. Neben den vorgegebenen fixen Zielarten sollen auch andere Qualitätskriterien wie z.B. Strukturmassnahmen in Wert gesetzt werden können.</p>
		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																																																																														
		Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II																																																																												
1	Extensiv genutzte Wiesen																																																																															
a.	Talzone	1350	4080	1650	4920																																																																											
b.	Hügelzone	1080	860	1620	4840																																																																											
c.	Bergzone I und II	630	500	1570	4700																																																																											
d.	Bergzone III und IV	495	450	1055	4100																																																																											
2	Streueflächen																																																																															
	Talzone	1800	4440	1700	2060																																																																											
	Hügelzone	1530	4220	1670	4980																																																																											
	Bergzone I und II	1080	860	1620	4840																																																																											
	Bergzone III und IV	855	680	1595	4770																																																																											
5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2460	2300	2840																																																																											

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie bereits in vorangehenden Stellungnahmen und Anträgen fordert der SVZ weiterhin eine Anpassung beim Grenzschutz Zucker. Wie die EU selber, soll auch die Schweiz innerhalb der WTO Vorgaben den eigenen Markt schützen. Ein Mindestpreis soll im Hinblick auf die Quotenaufhebung in der EU abgesichert werden. Die Massnahme ist mit der Quotenaufhebung auf den 30.9.2017 dringender denn je umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.

BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologischen Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. Der SVZ fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<p>Art. 2a Abs. 2</p>	<p>Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren:</p> <p>Einfügen neue Zeile</p> <p>....</p> <p>o. Bio Zuckerrüben</p> <table border="1" data-bbox="622 994 1317 1439"> <tr> <td data-bbox="622 994 1088 1134">a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb</td> <td data-bbox="1093 994 1317 1134">0,016 SAK/Normalstos s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1137 1088 1278">b. andere Nutztiere auf Sömme- rungsbetrieb</td> <td data-bbox="1093 1137 1317 1278">0,011 SAK/Normalstos s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1281 1088 1353">c. Kartoffeln</td> <td data-bbox="1093 1281 1317 1353">0,039 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1356 1088 1439">d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen</td> <td data-bbox="1093 1356 1317 1439">0,323 SAK/ha</td> </tr> </table>	a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Normalstos s	b. andere Nutztiere auf Sömme- rungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstos s	c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha	d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen	0,323 SAK/ha	<p>Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.</p>
a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Normalstos s									
b. andere Nutztiere auf Sömme- rungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstos s									
c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha									
d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen	0,323 SAK/ha									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 260 1088 331">e. Rebbau mit eigener Kelterei</td> <td data-bbox="1093 260 1312 331">0,323 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 335 1088 406">f. Gewächshaus mit festen Fundamenten</td> <td data-bbox="1093 335 1312 406">0,969 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 410 1088 481">g. Hochtunnel oder Treibbeet</td> <td data-bbox="1093 410 1312 481">0,485 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 485 1088 572">h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 485 1312 572">0,065 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 576 1088 663">i. Champignonproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 576 1312 663">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 667 1088 754">j. Brüsselerproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 667 1312 754">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 758 1088 845">k. Sprossenproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 758 1312 845">1,077 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 849 1088 992">l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern</td> <td data-bbox="1093 849 1312 992">2,585 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 995 1088 1067">m. Christbaumkulturen</td> <td data-bbox="1093 995 1312 1067">0,048 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1070 1088 1142">n. betriebseigener Wald</td> <td data-bbox="1093 1070 1312 1142">0,013 SAK/ha</td> </tr> </table> <p data-bbox="611 1150 1323 1222">³ Bei Kulturen nach Absatz 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.</p>	e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha	f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha	g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha	h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are	i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are	l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha	m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha	n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha	
e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha																					
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha																					
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha																					
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are																					
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																					
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																					
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are																					
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha																					
m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha																					
n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha																					